

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 4

Herausgegeben von der Justizbehörde

94. Jahrgang

15. Juni 2020

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

28.02.20	Vollstreckungsplan (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	37
03.04.20	Rundfunk (§ 52 HmbStVollzG, § 52 HmbJStVollzG, § 38 HmbUVollzG, § 48 HmbSVVollzG)	49
09.04.20	Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Anmietungen	52
14.05.20	Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit in Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der Tilgungsverordnung vom 11. Dezember 2012 (§ 34 Abs. 2a HmbStVollzG)	53

Bekanntmachungen

03.03.20	Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Justizbehörde (2015 bis 2018)	57
15.06.20	Stellenausschreibung	71

Allgemeine Verfügungen

Vollstreckungsplan (zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)

AV der Justizbehörde Nr. 4/2020 vom 28. Februar 2020 (Az. 4431/1)

I. Allgemeines

Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbehörde ist die Justizbehörde, Amt für Justizvollzug und Recht, Abteilung Justizvollzug.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die Gefangene vom Aufnahmetag an im Strafvollzug zzubringen haben (§ 23 StVollstrO).

II. Vollzugsbehörden

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder
 - Anstalt des geschlossenen Vollzuges – mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100
22113 Hamburg
Telefon 040 428 878 – 0
Telefax 040 428 878 221
jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de
2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
 - Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 488
jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de
3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor
 - Anstalt des offenen Vollzuges –

Am Glasmoor 99
22851 Norderstedt
Telefon 040 428 858 – 0
Telefax 040 428 858 141
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de
4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
 - Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges – mit Teilanstalt für Jugendarrest

Hinterbrack 25
21635 Hahnöfersand
Telefon 040 428 36 – 0
Telefax 040 428 36 204
jvahspoststelle@justiz.hamburg.de
5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
 - Anstalt des geschlossenen Vollzuges – mit Außenstelle Bergedorf

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 560
jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
Außenstelle Bergedorf
Ernst-Mantius Straße 8
21029 Hamburg
Telefon 040 428 91 2524

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg
- Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Holstenglacis 3
20355 Hamburg
Telefon 040 428 29 – 0
Telefax 040 428 29 345
uhpoststelle@justiz.hamburg.de

Aufsichtsbehörde

Justizbehörde Amt für Justizvollzug und Recht
Abteilung Justizvollzug
Drehbahn 36
20534 Hamburg
Telefon 040 428 43 0
Telefax 040 428 43 4290
poststelle@justiz.hamburg.de

III. Zuständigkeiten

Es sind einzuweisen für den Vollzug von

Untersuchungshaft			
	Männliche Verhaftete	Unter 21 Jahre	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Über 21 Jahre	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Verhaftete		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Freiheitsstrafe			
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer bis zu vier Jahren, außer die Sozialtherapeutische Anstalt oder die JVA Fuhlsbüttel sind zuständig	JVA Billwerder
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer von mehr als vier Jahren	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Nach § 180a, 181a, § 232 oder § 233a StGB Verurteilte	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Verurteilung nach, §§ 174 bis 180, 180a, 181a, 182 bis 184 oder § 232 und § 233a StGB, die während eines vorangegangenen vor höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges zu verbüßen war oder eine solche Verurteilung innerhalb von höchstens fünf Jahren vor Strafantritt rechtskräftig geworden ist	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184 StGB Verurteilte	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Ersatzfreiheitsstrafe			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Im Anschluss an eine Freiheitsstrafe	In die jeweils für die Verbüßung der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt
	Männliche Verurteilte	Wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist	JVA Billwerder
Sicherungsverwahrung			
	Männliche Verurteilte		JVA Fuhlsbüttel
	Weibliche Verurteilte		Einzelfallentscheidung Einrichtung außerhalb Hamburgs
Jugendstrafe			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand
	Weibliche Verurteilte		JVA Vechta/Niedersachsen
Jugendarrest			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
Strafarrest (§ 9 Wehrstrafgesetz)			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

	Männliche Verurteilte	Die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verurteilte	Erwachsene sowie Jugendliche, die sich für eine Unterbringung nach Jugendvollzug nicht eignen	JVA Billwerder
Sonstige Freiheitsentziehungen			
	Weibliche und männliche Personen	Gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene	Untersuchungshaftanstalt
	Männliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauenvollzug Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche und männliche Personen	Unterbringung von gemäß §§ 13 ff des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommene Personen	Untersuchungshaftanstalt

IV. Weitere Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten

1. Über Ziffer III hinaus bestehen folgende Zuständigkeiten:

Untersuchungshaft		
	Männliche Verhaftete über 21 Jahre	In geeigneten Fällen: JVA Billwerder
	Weibliche Verhaftete	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung		

	Männliche Strafgefangene	Entsprechend der Vollzugsplanung: JVA Fuhlsbüttel Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Strafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Jugendstrafgefangene	JVA Hahnöfersand
Sozialtherapie		
	Männliche Strafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Sicherungsverwahrte gemäß § 11 HmbSVVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG	JVA Hahnöfersand
Freiheitsstrafe		
	Männliche erst- oder zweitinhaftierte Strafgefangene über 30 Jahre mit besonderer Betreuungsbedürftigkeit mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene in den Fällen der Ziffer V., 2.13, Satz 3	JVA Fuhlsbüttel

Ersatzfreiheitsstrafen		
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen	JVA Fuhlsbüttel Sozialtherapeutische Anstalt
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
Offener Vollzug	Weibliche und männliche Strafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Jugendstrafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand – Jugendvollzug – offener Bereich

Aus dem Jugendvollzug Herausgenommene		
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184 StGB verurteilt worden sind	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach § 180a, § 181a, § 232 oder § 233a StGB verurteilt worden sind	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Jugendstrafgefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind	JVA Glasmoor
	Andere männliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder oder JVA Fuhlsbüttel Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, in welcher Anstalt eine Qualifizierungsmaßnahme für die betreffende Person angeboten wird.
	Weibliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

2. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Ziffer IV ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Jugendvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

V. Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

- die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten im Jugendarrest
- von Untergebrachten gemäß § 12 Absatz 1 und 2 HmbSVVollzG
- von Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 HmbUVollzG.

2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Strafgefangene und Untergebrachte

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männliche und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen Vollzug.
- 2.4 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung und im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.
- 2.5 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung und Rückverlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. War die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt sind die Gefangenen in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
- 2.6 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Gefangenen nach Aufnahmeverfahren (§ 10 Absatz 2 HmbStVollzG).
- 2.7 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erst- oder zweitinhaftierten betreuungsbedürftigen männlichen Strafgefangenen über 30 Jahre mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt.
- 2.8 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Rückverlegung oder Verlegung von erwachsenen männlichen Gefangenen und Untergebrachten in den „Regelvollzug“. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt bzw. bei direkt aufgenommenen Gefangenen und Untergebrachten in die sachlich zuständige Anstalt.
- 2.9 die Leitung der JVA Hahnöfersand zur Rückverlegung von männlichen Jugendstrafgefangenen in den „Regelvollzug“.
- 2.10 einvernehmlich die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in den Übergangsvollzug der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg.
- 2.11 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.
- 2.12 bei Verlegungen von Gefangenen in oder aus außerhamburgischen Anstalten außerhalb vertraglicher Vereinbarungen entscheidet die Leitung der aufnehmenden oder abgebenden Anstalt über das Vorliegen der Verlegungsvoraussetzungen, die Abteilung Justizvollzug über die Abweichung vom Vollstreckungsplan.
- 2.13 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs. Verlegungen zwischen den Anstalten des geschlossenen Vollzuges kommen insbesondere zur Aufnahme oder Fortführung von Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht. Gleiches gilt, wenn bei Gefangenen der JVA Billwerder wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur

Bewährung eine Freiheitsstrafe/Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gem. §§ 174 bis 180, 180a, 181a, 182 bis 184 oder § 232 und § 233a StGB zu verbüßen ist, oder ein entsprechender Vorwurf nach Strafantritt rechtshängig wird, oder wenn die Rechtshängigkeit erst nach Strafantritt bekannt wird.

- 2.14 In streitigen Fällen ist die Abteilung Justizvollzug auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen zu beteiligen. Bei Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug ist bis zur Klärung die Entscheidung der abgebenden Anstalt bindend.
3. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Untersuchungsgefangene
- 3.1 Die Leitung der Untersuchungshaftanstalt trifft die Entscheidung über Verlegungen von männlichen Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder.
- 3.2 Über Rückverlegungen von Untersuchungsgefangenen entscheidet die Leitung der JVA Billwerder.

VI. Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen, wenn keine Verlegungsgründe nach § 9 HmbStVollzG und HmbJStVollzG bestehen.

VII. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 13/2019 vom 17.09.2019 (4431/1) zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, 48 HmbJAVollzG und § 22 StVollstrO.

ANLAGE

ZUSTÄNDIGKEITEN DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder

mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100
22113 Hamburg
Telefon 040 428 878 – 0
Telefax 040 428 878 221
jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug

Weibliche und männliche Untersuchungs- und Strafgefangene

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer bis zu vier Jahren mit Ausnahme von wegen einer der im dreizehnten Abschnitt des StGB erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie § 232 StGB oder § 233a StGB Verurteilten.
- b. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
- d. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- e. Strafhaft bei männlichen Gefangenen, die sich nicht für den Jugendvollzug eignen
- f. Untersuchungshaft an erwachsenen männlichen Verhafteten

Teilanstalt für Frauen

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen
- b. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen
- c. Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- d. Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen
- e. Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft an weiblichen Gefangenen

2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 488
jvafbpstelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug

Männliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als vier Jahren
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die wegen § 180a, 181a, § 232 oder § 233a StGB verurteilt wurden
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- d. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
- e. Sicherungsverwahrung oder anschließende Sicherungsverwahrung für männliche Gefangene
- f. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor

Am Glasmoor 99
22851 Norderstedt
Telefon 040 428 858 – 0
Telefax 040 428 858 141
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de

offener Vollzug

Weibliche und männliche Strafgefangene, männliche Sicherungsverwahrte

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind – auch im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- d. Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen
- e. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten, die sich für den offenen Vollzug eignen, bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

mit Teilanstalt für Jugendarrest

Hinterbrack 25
21635 Hahnöfersand
Telefon 040 428 36 – 0
Telefax 040 428 36 204
jvahspoststelle@justiz.hamburg.de

Offener und geschlossener Vollzug

Junge männliche Untersuchungs- und Jugendstrafgefangene Weibliche
und männliche Jugendarrestanten

Jugendanstalt

- a. Jugendstrafe an männlichen Gefangenen
- b. Untersuchungshaft an männlichen Verhafteten unter 21 Jahren
- c. Untersuchungshaft an männlichen Verhafteten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren
- d. Sozialtherapie für männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG

Teilanstalt für Jugendarrest

- a. Weibliche und männliche Jugendarrestanten

5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 560
jvafbpststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug
Männliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte

- a. Sozialtherapie für männliche Gefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184 ff. StGB verurteilt wurden
- b. Sozialtherapie für männliche Gefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG
- c. Aufnahmeverfahren und –untersuchung für männliche Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
- d. Sozialtherapie für männliche Sicherungsverwahrte nach Auswahlverfahren
- e. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen – auch im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- f. Freiheitsstrafe an männlichen erst- oder zweitinhaftierten Strafgefangenen über 30 Jahre mit Betreuungsbedürftigkeit mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Holstenglacis 3
20355 Hamburg
Telefon 040 428 29 – 0
Telefax 040 428 29 345
uhpoststelle@justiz.hamburg.de

Geschlossener Vollzug
Weibliche und männliche Inhaftierte

- a. Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen über 21 Jahren
- b. Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft an männlichen Gefangenen
- c. Unterbringung von gemäß § 127 StPO vorläufig Festgenommenen (Polizeihaft) an weiblichen und männlichen Inhaftierten
- d. Unterbringung von gemäß §§ 13 ff. des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommene Personen
- e. Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung an männlichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in eine andere Anstalt des geschlossenen Vollzugs entgegenstehen
- f. Freiheitsstrafe, Strafrest und Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug an weiblichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in der JVA Billwerder entgegenstehen

Rundfunk (zu § 52 HmbStVollzG, § 52 HmbJStVollzG, § 38 HmbUVollzG, § 48 HmbSVVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 6/2020 vom 3. April 2020 (Az. 4400/73)

I. Hörfunkgeräte

1. Hörfunkgeräte können in Anstalten des geschlossenen Vollzuges ausschließlich über die Vermittlung der Anstalt erworben oder entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Reparaturen und den Austausch defekter Geräte.

2. Hörfunkgeräte dürfen im geschlossenen Vollzug nur ausgehändigt werden, wenn nach einer Überprüfung feststeht, dass sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten.
3. Zur Verhinderung eines Missbrauchs sind Hörfunkgeräte im geschlossenen Vollzug mit Siegeln zu verschließen.
4. Die Gefangenen dürfen Hörfunkgeräte ohne abweichende Erlaubnis nur in ihren Hafträumen und mit Haftraumlautstärke betreiben.
5. Die Gefangenen haben die notwendigen Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Hörfunkgeräte selbst vorzunehmen und für die Entrichtung der Hörfunkgebühr zu sorgen, sofern sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Hierauf sind sie hinzuweisen. Die Gefangenen haben der Anstalt auf Nachfrage die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

II. Fernsehgeräte

1. Abschnitt I ist auf Fernsehgeräte entsprechend anzuwenden.
2. Grundsätzlich sind Geräte mit LCD (Liquid Crystal Display)-Technik (Flachbildschirme) zulassungsfähig, sofern deren Gehäuse weniger als 56 cm breit, 15 cm tief und 38 cm hoch sind.

Im Vollzug der Sicherungsverwahrung können unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterbringungsbedingungen andere Gehäusemaße zugelassen werden.
3. Die Geräte dürfen folgende Anschlussmöglichkeiten bzw. Ausstattungsmerkmale aufweisen:
 - Koaxialeingang, gegebenenfalls mit integriertem Tuner,
 - Audioein- und -ausgang sowie Videoeingang,
 - SCART-Anschluss,
 - HDMI-Anschluss,
 - USB-Anschluss und
 - Cardreader/-writer.
4. Fernsehgeräte, die einen USB-Anschluss und/oder einen Speicherkartenleser (beispielsweise Cardreader/-writer für SD-, xD-, M2-, SmartMedia- und ähnliche Speicherkarten) aufweisen, ist der Anschluss bzw. der Kartenleser im geschlossenen Vollzug in geeigneter Weise gegen jede Benutzung zu sichern.

III. Unterhaltungselektronik

1. Umgang mit Unterhaltungselektronik im geschlossenen Vollzug.
 - 1.1 Unter dem Begriff Unterhaltungselektronik werden alle Elektrogeräte zusammengefasst, die unmittelbar der Unterhaltung des Benutzers dienen und nicht Rundfunk- und/oder Fernsehempfänger sind.
 - 1.2 Unterhaltungselektronik darf in Anstalten des geschlossenen Vollzuges ausschließlich als originalverpackte Neuware und durch Vermittlung der Anstalt von entsprechend zertifizierten Versand- oder Fachhandelsunternehmen erworben bzw. entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sinngemäß auch bei Reparaturen und in Fällen des Austausches defekter Geräte. Unterhaltungselektronik wird nur zugelassen, wenn sie nach Umfang und Größe den Vorgaben der aufnehmenden Anstalt entspricht. Hinsichtlich bestimmter Geräte können technische Änderungen nach Vorgaben der Vollzugsbehörden durch entsprechend zertifizierte Fachbetriebe unbedingte Voraussetzung für eine Aushändigung und Betriebserlaubnis in der Anstalt sein.
 - 1.3 Unterhaltungselektronik darf nur ausgehändigt werden, wenn nach einer Überprüfung feststeht, dass sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entspricht und keine unzulässigen Gegenstände enthält.

- 1.4 Unterhaltungselektronik ist mit Siegeln oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu verschließen bzw. gegen missbräuchliche Verwendung zu sichern.
- 1.5 Die Gefangenen und Untergebrachten dürfen Unterhaltungselektronik ohne abweichende Erlaubnis nur in ihren Hafträumen bzw. Zimmern in Zimmerlautstärke betreiben.
- 1.6 Unterhaltungselektronik kann nur dann zugelassen werden, wenn sie keine anderen als die folgenden Anschlussmöglichkeiten bzw. Ausstattungen bietet:
 - Koaxialeingang, gegebenenfalls mit integriertem Tuner,
 - Audioein- und -ausgang sowie Videoeingang,
 - SCART-Anschluss,
 - HDMI-Anschluss,
 - USB-Anschluss,
 - Cardreader/-writer,
 - maximal ein fest installierter, interner Datenspeicher und
 - Bluetooth-Funktionalität der Standards 1 und 2.
- 1.7 Bei Unterhaltungselektronik, die USB-Anschlüsse und/oder einen Cardreader/-writer aufweist, sind im geschlossenen Vollzug die Anschlüsse bzw. Lesevorrichtungen in geeigneter Weise gegen jede Benutzung zu sichern.
- 1.8 Unterhaltungselektronik darf keine Dateioperationen ermöglichen, die über das Benennen/Umbenennen bzw. Löschen derjenigen Dateien hinausgehen, die als Ergebnis digitaler Aufnahmevorgänge auf dem internen Datenspeicher unmittelbar entstehen. Sie darf daher weder Kamera- noch Mikrofontechnik aufweisen.
2. Einbringen von Unterhaltungselektronik aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug
 Unterhaltungselektronik, die von Gefangenen oder Untergebrachten im offenen Vollzug betrieben wurde, wird nur dann im geschlossenen Vollzug zum persönlichen Gewahrsam zugelassen, wenn sie in Art und Umfang den Bestimmungen des geschlossenen Vollzuges entspricht. Im Rahmen der Zulassung sind die Gefangenen und Untergebrachten entsprechend zu informieren.

IV. Regelungen für Jugendstrafgefangene

1. Für Jugendstrafgefangene kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Hörfunkgeräte nur mit Kopfhörern betrieben werden.
2. Bei der Prüfung, ob erzieherische Gründe der Zulassung von eigenen Fernsehgeräten entgegenstehen, sind insbesondere der persönliche Entwicklungsstand der Gefangenen, das Maß ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel und die Möglichkeit ihrer Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, soweit die Nichtteilnahme nicht durch die Gefangenen selbst verschuldet ist, zu berücksichtigen.
3. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Fernsehgeräte während der Ruhezeit aus erzieherischen Gründen aus den Hafträumen entfernt werden.
4. Der gemeinschaftliche Fernsehempfang ist so zu gestalten, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden und sich dieser sinnvoll in einen erzieherischen Wohngruppenvollzug einfügt.

V. Regelungen für den offenen Vollzug

1. Rundfunkgeräte, die von Gefangenen oder Untergebrachten im offenen Vollzug betrieben wurden, können generell nur dann in den geschlossenen Vollzug mitgenommen werden, wenn sie
 - nachweislich über einen Versandhandel erworben und durch diesen in die Anstalt eingebracht wurden,
 - vor der Aushändigung mit geeigneten Gerätesiegeln gegen Missbrauch geschützt wurden,

- diese Siegel unversehrt sind und
 - in der aufnehmenden Anstalt nach Größe und Ausstattung zugelassen sind.
2. Vor der Zulassung von Rundfunkgeräten zum Besitz und Betrieb im offenen Vollzug haben sich die Gefangenen und Untergebrachten schriftlich zu verpflichten, dass sie bei einer Verlegung in den geschlossenen Vollzug für die Entfernung der Geräte aus dem offenen Vollzug sorgen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Mitnahme nicht erfüllt sind. Andernfalls werden die Rundfunkgeräte auf ihre Kosten aus der Anstalt entfernt.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 12/2015 zu § 52 HmbStVollzG, § 52 HmbJStVollzG, § 38 HmbUVollzG und § 48 HmbSVVollzG vom 21. Januar 2015 (Az. 4400/73).

Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Anmietungen

AV der Justizbehörde Nr. 5/2020 vom 09. April 2020 (Az. 0100/01)

1. Zur Ausübung des Hausrechts sind ermächtigt
 - 1.1 die Präsidentin / der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts für das Oberlandesgerichtsgebäude
 - 1.2 die Präsidentin / der Präsident des Landgerichts für das Strafjustizgebäude
 - 1.3 die Präsidentin / der Präsident des Amtsgerichts für das Ziviljustizgebäude und für die Diensträume in der Burchardstraße 8
 - 1.4 die jeweiligen Direktorinnen / Direktoren der Amtsgerichte für die Gerichtsgebäude Altona, Bergedorf, Barmbek, Blankenese, Harburg und Wandsbek sowie die dazugehörigen Anmietungen
 - 1.5 die Direktorin/ der Direktor des Amtsgerichts St. Georg für die Diensträume am Lübeckertordamm 4 (Haus der Gerichte)
 - 1.6 die Präsidentin / der Präsident des Landesarbeitsgerichts für die Diensträume in der Osterbekstraße 96
 - 1.7 die Generalstaatsanwältin / der Generalstaatsanwalt für die Diensträume in der Ludwig-Erhard-Straße 22
 - 1.8 die Leitende Oberstaatsanwältin / der Leitende Oberstaatsanwalt für die Diensträume am Johannes-Brahms-Platz 12-14, Gorch-Fock-Wall 15-17 sowie Kaiser-Wilhelm-Straße 50
 - 1.9 die / der Präses der Justizbehörde für die Gebäude Dammtorwall 9-13, Caffamacherreihe 20 und Drehbahn 36
 - 1.10 die Präsidentin / der Präsident des Landessozialgerichts für die Diensträume in der Dammtorstraße 7 und 14 sowie in der Drehbahn 52.

Für Justizgebäude, in denen Angehörige mehrerer Gerichte und Staatsanwaltschaften untergebracht sind, hat die/ der zur Ausübung des Hausrechts Ermächtigte bei unmittelbarer Gefahr für das Gebäude oder Justizbediensteter ein Weisungsrecht gegenüber allen Bediensteten im Gebäude.

2. Unter die Ermächtigung von Nummer 1 fallen auch die Anordnung von Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens notwendig sind sowie die Erteilung von Hausverboten. Soweit eigene Kräfte für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens nicht ausreichen, kann polizeiliche Hilfe bei den örtlichen Polizeirevieren angefordert werden.

Polizeieinsatz, der die personellen Möglichkeiten der Revierwache übersteigt, ist -sofern dies nicht schon in eigener Zuständigkeit von den Polizeirevieren selbst geschieht- über die Justizbehörde bei der Behörde für Inneres und Sport -Polizei- zu beantragen.

Im Übrigen sind die Hausrechtsinhaber gehalten, die Justizbehörde bei erkannten Gefahrenlagen zu informieren.

Strafanträge wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung an oder in Justizgebäuden werden von der Justizbehörde gestellt.

3. Die Hausrechtsinhaberin / der Hausrechtsinhaber ist zuständig für die Genehmigungen zu Film- und Fotoaufnahmen im jeweiligen Justizgebäude.

4. Die Hausrechtsinhaberin / der Hausrechtsinhaber entscheidet über Werbemaßnahmen im jeweiligen Justizgebäude. Dabei sind die Grundsätze für Werbemaßnahmen in der hamburgischen Verwaltung (MittVw. Nr. 8/1999) anzuwenden.

5. Das Hausrecht kann durch besonders bestellte Beauftragte ausgeübt werden. Über solche Bestellungen ist die Justizbehörde zu unterrichten.

6. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen gem. § 176 GVG wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.

7. Diese Verfügung tritt zum 01. April 2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung Nummer 14/2018 der Justizbehörde vom 17. Dezember 2018 (HmbJVBI 1/ 2019, Seite 13f.) aufgehoben.

**Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit in Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der Tilgungsverordnung vom 11. Dezember 2012
(zu § 34 Abs. 2a HmbStVollzG)**

AV der Justizbehörde Nr. 7/2020 vom 14. Mai 2020 (Az. 1031/11 und 24441/1)

I. Grundsatz

Die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit in Justizvollzugsanstalten erfolgt auf der Grundlage des § 34 Abs. 2a des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG). Die Vorschrift gilt für alle in Hamburger Justizvollzugsanstalten Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Gefangene.

Eine Vergütung wird für geleistete gemeinnützige Arbeit nicht gezahlt.

Diese AV gilt nicht bei Fortsetzung oder Aufnahme von Beschäftigungsverhältnissen i. S. v. § 36 HmbStVollzG (Arbeit, Berufsausbildung oder berufliche Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt oder Selbstbeschäftigung innerhalb oder außerhalb der Anstalt).

II. Vollstreckungen durch auswärtige Staatsanwaltschaften

Sofern Gefangene Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, deren zu Grunde liegende Geldstrafe durch eine auswärtige Staatsanwaltschaft vollstreckt wird, ist mit der auswärtigen Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Vermeidung oder Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit möglich ist.

III. Vollstreckungen durch die Staatsanwaltschaft Hamburg

1. Die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit (Tilgungsverordnung) vom 11. Dezember 2012 gilt nur für Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Gefangene, deren zu Grunde liegende Geldstrafe durch die Staatsanwaltschaft Hamburg vollstreckt wird.
2. Die Leistung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung oder Verkürzung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist durch die Staatsanwaltschaft allgemein genehmigt.

Über das Vorliegen eines Härtefalls (s. u.) entscheidet die Vollstreckungsbehörde auf Antrag des/der Gefangenen im Einzelfall.

3. Gemeinnützige Arbeit im Sinne von § 1 Abs. 2 der Tilgungsverordnung vom 11. Dezember 2012 ist eine freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit, die dem allgemeinen Nutzen in der Vollzugsanstalt dient bzw. im öffentlichen Interesse liegt, und sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würde.
4. Beschäftigungsstelle kann die Justizvollzugsanstalt oder eine andere Stelle sein, sofern die Strafverbüßung in einer Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges stattfindet bzw. die Voraussetzungen zur Gewährung von Vollzugslockerungen vorliegen.
5. Durch Ableistung von fünf Stunden (in Härtefällen (s. u.) drei Stunden) gemeinnütziger Arbeit, die nicht zusammenhängend erbracht werden müssen, wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet. Soweit an einem Kalendertag mehr als fünf bzw. drei Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet wird, wird die geleistete Mehrarbeit auf einen weiteren Tag der Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet. Der letzte Tag der gemeinnützigen Arbeit unmittelbar vor der Haftentlassung ist auch dann als vollständig abgeleistet zu bewerten, wenn nur eine reduzierte Arbeitsstundenzahl (unter fünf Arbeitsstunden; in Härtefällen (s. u.) unter drei Arbeitsstunden) geleistet wurde.
6. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn der/die Gefangene nachweislich durch Krankheit oder durch Schwerbehinderung nicht in der Lage ist, der regulären Tagesarbeitszeit von fünf Stunden nachzukommen (weitere Kriterien für die Anerkennung als Härtefall sind in der Tilgungsverordnung benannt). Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Vollstreckungsbehörde auf Antrag des/der Gefangenen.
7. Bleibt der/die Gefangene der Arbeit fern, so wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

IV. Angebot der Maßnahme

1. Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen oder die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe oder an eine Jugendstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben werden, soll – bei Vollstreckung durch eine auswärtige Staatsanwaltschaft nach vorheriger Abstimmung mit dieser – eine gemeinnützige Arbeit zur Ableistung der Ersatzfreiheitsstrafe angeboten werden. Die geleistete Arbeit wird auf die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet.

Sofern gemeinnützige Arbeit nicht angeboten werden kann, soll ein Platz in der Arbeitstherapie oder eine sonstige Beschäftigung angeboten werden, wobei die jeweiligen individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen sind; insoweit erfolgt keine Anrechnung auf die Ersatzfreiheitsstrafe.

2. Gefangenen, die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe oder an eine Jugendstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben und einem regulären, bezahlten Arbeitsplatz zugewiesen sind und keiner Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme nachgehen, sind mit Ende der Freiheitsstrafe von dem Arbeitsplatz abzulösen, auch wenn sie das Angebot einer gemeinnützigen Arbeit ablehnen.

Dies gilt nicht, sofern keine gemeinnützige Arbeit angeboten werden kann.

3. Gefangenen, die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe oder an eine Jugendstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben und in einer Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme sind, muss keine gemeinnützige Arbeit zur Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe angeboten werden, damit die Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme fortgesetzt werden kann. Die Entscheidung zwischen Leistung gemeinnütziger Arbeit und Fortführung der Maßnahme erfolgt nach Absprache mit dem/der Gefangenen, die nach Beratung durch die JVA oder durch das Fallmanagement des Übergangsmagements schriftlich in der GPA dokumentiert wird.
4. Eine in der JVA Hahnöfersand während der Verbüßung einer Jugendstrafe laufende Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme soll während der anschließenden Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe dort weitergeführt werden, sofern die Weiterführung in einer anderen JVA nicht zweckmäßiger ist.

V. Weitere Regelungen

1. Die Justizvollzugsanstalt ist dazu angehalten, die/den Gefangene/n bei unentschuldigter Abwesenheit, Abbruch der Arbeit, Ablieferung mangelhafter Arbeitsergebnisse oder Weisungsverstößen weiterhin zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zu motivieren.
2. Der/die Gefangene kann jederzeit die noch nicht getilgte Geldstrafe bezahlen. Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrages ist auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass der letzte Tag der gemeinnützigen Arbeit unmittelbar vor der Haftentlassung als vollständig abgeleistet gilt, wenn nur eine reduzierte Arbeitsstundenzahl (unter fünf Arbeitsstunden; in Härtefällen unter drei Arbeitsstunden) geleistet wurde.
3. Die Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit hemmt die Frist nach § 40 Abs. 3 HmbStVollzG und § 41 Abs. 2 HmbJStVollzG.
4. Während der Ableistung von gemeinnütziger Arbeit besteht Anspruch auf Taschengeld in voller Höhe, sofern die Bedürftigkeit gem. § 46 HmbStVollzG und HmbJStVollzG festgestellt wurde und die weiteren dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Leistung gemeinnütziger Arbeit entspricht dabei dem unverschuldeten Nicht-Erhalt von Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe. Gefangene, die einem Beschäftigungsverhältnis i. S. v. § 36 HmbStVollzG nachgehen und im Anschluss an Freiheitsstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben werden, sollen dahingehend motiviert werden, dass Sie mit der Staatsanwaltschaft eine Ratenzahlungsvereinbarung zur Tilgung der – der

Ersatzfreiheitsstrafe zu Grunde liegenden – Geldstrafe treffen. Sofern die Staatsanwaltschaft zu einer solchen Vereinbarung nicht bereit ist, ist zu prüfen, ob gemäß § 4 Abs. 3 HmbResOG die Anregung eines Gnadenverfahrens in Betracht kommt.

VI. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Bekanntmachungen
Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften
im Bereich der Justizbehörde (2015 bis 2018)
 Bekanntmachung vom 3. März 2020 (Az. 3004/2E)

I. Amtsgerichte
A. Zivilsachen

	2015	2016	2017	2018
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten				
1. Zivilprozesssachen (C)				
1.1 Neuzugänge ¹⁾	35.625	35.021	32.001	33.392
1.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	38.027	34.805	32.750	31.976
1.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	14.271	14.488	13.739	15.156
1.4 Von den erledigten Verfahren waren				
1.4.1 Abhilfeverfahren gemäß § 321 A ZPO	1	1	2	1
1.4.2 Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	28	26	22	15
1.4.3 Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung	538	529	456	383
1.4.4 Klageverfahren	35.131	31.779	30.044	29.851
1.4.5 Sonstige Verfahren	2.271	2.430	2.174	1.682
1.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,9	4,8	4,9	4,9
1.6 Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (H)	256	231	177	184
2. Familiensachen (F)				
2.1 Neuzugänge ¹⁾	17.774	15.590	14.772	14.422
2.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	17.360	17.168	14.578	13.692
2.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	10.587	9.009	9.202	9.932
2.4 Von den erledigten Verfahren waren				
2.4.1 Familiensachen	13.342	12.921	10.635	9.775
2.4.2 abgetrennte Folgesache(n)	179	180	107	110
2.4.3 einstweilige Anordnungen	3.773	4.002	3.777	3.744
2.4.4 Abhilfeverfahren	1	1	0	0
2.4.5 Lebenspartnerschaften	65	64	59	63
2.5 Unter den Scheidungsverfahren waren nur mit				
2.6 Durchschnittliche Dauer der erledigten Familiensachen				
2.7 Geschäftsanfall in Vormundschaftssachen				
2.7.1 Neuzugänge	1.614	1.575	528	586
2.7.2 Erledigte Verfahren	798	1.431	1.298	1.041
2.7.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.896	3.078	2.344	2.628
3. Mahnsachen				
3.1 Hamburg	335.544	331.050	418.160	318.570
3.2 Mecklenburg-Vorpommern	27.619	25.030	24.479	21.988
4. Vollstreckungssachen				
4.1 Verteilungsverfahren (J)	1	1	0	0
4.2 Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	396	305	247	294
4.3 Zwangsverwaltungen (L)	88	57	30	17
4.4 Sonstige zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörige Vollstreckungssachen (M)	55.389	57.356	55.894	56.221
	2015	2016	2017	2018

5. Insolvenzverfahren				
5.1 Anträge auf				
5.1.1 Insolvenzverfahren (IN)	1.811	1.944	1.534	1.617
5.1.2 Verbraucher- und Kleininsolvenzen (IK)	2.795	2.637	2.420	2.220
5.1.3 Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	0	1	1	0
5.2 Eröffnete				
5.2.1 Insolvenzverfahren (IN)	916	870	787	778
5.2.2 Verbraucher- und Kleininsolvenzen (IK)	2.695	2.571	2.344	2.124
5.2.3 Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	0	1	1	0
II. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit				
1. Standesamtssachen, Todeserklärungen, sonstige Angelegenheiten				
1.1 Standesamtssachen	189	214	181	173
1.2 Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	16	13	7	13
1.3 Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	346	451	390	530
2. Grundbuchsachen				
Eingereichte Urkunden betreffend				
2.1 Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	21.139	21.617	21.612	23.358
2.2 Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	61.568	61.084	61.065	57.630
2.3 Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	1.455	1.482	1.269	1.240
3. Testaments- und Nachlasssachen				
3.1 Zur Verwahrung übergebene oder abgelieferte oder zur Aufbewahrung übersandte Verfügungen von Todes wegen (IV)	11.854	11.936	12.039	11.603
3.2 Sonstige Nachlasssachen (VI)	19.130	19.150	20.456	20.940
4. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts³⁾				
4.1 Geschäftsübersichten der Amtsgerichte (GÜ) - bis Ende 2016				
4.1.1 Am Jahresende blieben anhängige Betreuungen	26.312	26.793		
4.1.2 Im laufenden Jahr wurden Betreuungen anhängig	8.737	8.328		
4.1.3 Verfahren auf vormundschaftliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 sowie § 1846 BGB i.V.m. § 1908 i BGB ²⁾	5.251	5.395		
4.1.4 Andere betreuungsgerichtliche Angelegenheiten	1	3		
4.2 Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) - ab 2017				
4.2.1 Am Jahresende anhängige Betreuungsverfahren			26.174	28.066
4.2.2 Im Berichtsjahr anhängigen Betreuungen			21.925	23.867
4.2.3 Verfahren, in denen das Gericht im Berichtszeitraum über die Einrichtung der Betreuung erstmals entschieden hat			3.606	5.894
5. Freiheitsentziehung gem. § 415 Abs. 1 FamFG	40	133	372	362
	2015	2016	2017	2018
6. Registersachen (Eintragungen am Jahresschluss)				
6.1 Eingetragene Vereine	9.526	9.611	9.656	9.731
6.2 Eingetragene Partnerschaftsgesellschaften	733	783	839	869
6.3 In das Handelsregister eingetragene				
6.3.1 Einzelkaufmänner/Einzelkauffrauen	7.035	6.942	6.860	6.812
6.3.2 Offene Handelsgesellschaften	1.052	1.015	1.007	1.041
6.3.3 Kommanditgesellschaften	13.811	13.893	13.974	14.131
6.3.4 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	15	14	11	12
6.3.5 Rechtsformen ausländischen Rechts HRA	5	5	5	5

6.3.6	HRA Juristische Personen	12	13	13	13
6.3.7	Aktiengesellschaften	825	807	795	759
6.3.8	Kommanditgesellschaften auf Aktien	14	14	19	23
6.3.9	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	51.546	52.946	54.699	56.652
6.3.10	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	5	5	5	5
6.3.11	Europäische Aktiengesellschaften (SE)	12	15	19	23
6.3.12	Rechtsformen ausländischen Rechts HRB	394	376	263	349
6.4	Eingetragene Genossenschaften	138	143	146	142
6.5	Seeschiffe	5.199	5.104	4.975	4.846
6.6	Binnenschiffe	1.949	1.974	1.995	2.079
6.7	Schiffsbauwerke	39	41	41	42

IV. Hinterlegungssachen 1.404 1.650 1.228 1.350

V. Aufgebotsverfahren 194 250 218 206

B. Straf- und Bußgeldsachen

I. Strafverfahren

1.	Neuzugänge ¹⁾	16.061	16.364	16.138	16.713
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	16.413	16.048	15.717	15.687
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	6.086	6.394	6.807	7.829
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Anklagen	12.288	12.094	11.791	11.842
4.2	Beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO	493	423	427	369
4.3	Vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG)	191	167	124	123
4.4	Hauptverhandlungen nach § 408 Abs. 3 StPO	107	130	169	122
4.5	Einsprüche gegen beantragte Strafbefehle	3.189	3.113	3.081	3.131
4.6	Privatklagen	6	7	7	4
4.7	Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO)	1	2	1	0
4.8	Nachverfahren (§ 439 StPO)	0	3	1	0
4.9	Eröffnung durch ein Gericht höherer Ordnung	9	9	17	7
4.10	Sicherungsverfahren (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	7	2	2	5
4.11	Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	25	12	9	18
4.12	Zurückweisung durch die Rechtsmittelinstanz	5	9	3	2
4.13	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	1	1	1	0
4.14	Vorlage / Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	0	2	2	1
5.	Hauptverhandlungen insgesamt	13.717	13.139	12.952	13.133
6.	Hauptverhandlungstage insgesamt	16.220	15.405	15.315	15.558
7.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,9	3,9	4,1	4,4

2015	2016	2017	2018
------	------	------	------

II. Bußgeldverfahren

1.	Neuzugänge ¹⁾	6.758	6.756	6.240	7.037
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	6.559	6.784	6.312	6.594
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.552	1.524	1.452	1.894
4.	Die Verfahren wurden erledigt durch				
4.1	Urteil	1.412	1.701	1.559	1.598
4.2	Beschluss nach § 72 OWiG	153	138	131	127
4.3	Beschluss nach § 70 Abs.1 OWiG	17	18	25	15
4.4	Einstellung nach § 47 Abs.2 Satz 1 OWiG	1.793	1.741	1.736	1.727
4.5	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines				

	anderen in seiner Person liegenden Hindernissen (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	6	12	8	10
4.6	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206 a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	83	42	84	72
4.7	Rücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG - ab 2013)	40	26	25	41
4.8	Rücknahme des Einspruchs - ab 2013	2.652	2.765	2.409	2.607
4.9	Sonstige Erledigungsart	403	341	335	397
5.	Verfahren mit Hauptverhandlung	3.151	3.533	3.178	3.130
6.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,0	2,2	2,4	4,2

III. Sonstiger Geschäftsanfall in Straf- und Bußgeldsachen

1. Strafsachen

1.1	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO)	13.008	13.043	12.462	14.012
1.2	Einzelne richterliche Anordnungen (GS)	18.990	19.739	19.630	21.554
1.3	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs)	1.871	1.837	1.780	1.730

2. Bußgeldsachen

2.1	Erzwingungshaftanträge	13.396	12.784	17.842	13.363
2.2	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs.3 StVG, § 62 Abs.1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	488	385	394	410
2.3	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden nach § 62 Abs.1 Satz 1 OWiG	3	3	14	0
2.4	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG	672	649	723	618

C. Rechtshilfeersuchen

1. Ersuchen an das Amtsgericht

1.1	Zuständigkeit des Richters	1.423	1.459	2.606 ⁴⁾	2.266 ⁴⁾
1.2	Zuständigkeit des Rechtspflegers	2.178	2.192	2.491 ⁴⁾	2.400 ⁴⁾

2. Ersuchen an die Geschäftsstelle

	381	565	925 ⁴⁾	757 ⁴⁾
--	-----	-----	-------------------	-------------------

2015	2016	2017	2018
------	------	------	------

II. Landgericht

A. Zivilsachen

I. Zivilprozesssachen in erster Instanz (O)

1.	Neuzugänge ¹⁾	14.786	15.019	13.158	12.744
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	13.992	14.561	13.954	12.066
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	14.242	14.699	13.903	14.580
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1.	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	0	0	0	0
4.2.	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	14	13	6	7
4.3	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2.242	2.248	2.148	1.748
4.4	Klageverfahren	11.636	12.244	11.746	10.278
4.5	sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	100	56	54	33
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	10,3	10,7	10,5	11,4

II. Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (S)

1.	Neuzugänge ¹⁾	1.621	1.447	1.361	1.310
----	--------------------------	-------	-------	-------	-------

2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.509	1.597	1.482	1.343
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.244	1.094	973	940
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	0	0	0	0
4.2	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	0	0	0	0
4.3	Berufungsverfahren	1.476	1.552	1.432	1.285
4.4	sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörige Verfahren	33	45	50	58
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	7,7	8,9	9,4	8,7
III.	Beschwerdeverfahren	2.225	2.282	2.064	1.949

B. Strafsachen

I.	Strafverfahren in erster Instanz				
1.	Neuzugänge ¹⁾	299	315	380	404
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	280	314	340	387
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	217	219	259	274
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Anklagen	219	241	257	283
4.2	Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	2	2	0	2
4.3	Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO)	0	0	0	0
4.4	Nachverfahren (§ 439 StPO)	0	1	0	1
4.5	Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	24	25	28	41
4.6	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	30	32	42	39
4.7	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	0	5	4	4
4.8	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	5	8	9	17
5.	Hauptverhandlungen insgesamt	211	270	258	299
6.	Hauptverhandlungstage insgesamt	1.361	1.794	1.918	2.009
7.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	7,3	7,2	6,3	6,6

2015	2016	2017	2018
------	------	------	------

II.	Strafverfahren in der Berufungsinstanz				
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.578	1.661	1.729	1.682
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.449	1.553	1.639	1.798
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	685	792	879	759
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Offizialverfahren	1.413	1.522	1.588	1.764
4.2	Annahmeberufung im Offizialverfahren	2	1	1	0
4.3	Privatklageverfahren	0	0	0	0
4.4	Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren	3	3	2	0
4.5	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	31	27	48	34
5.	Hauptverhandlungen insgesamt	1.107	1.220	1.233	1.351
6.	Hauptverhandlungstage insgesamt	1.509	1.619	1.654	1.783
7.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,4	4,2	5,0	5,2

III. Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)	1.442	1.330	1.454	1.329
--	-------	-------	-------	-------

III. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

1. Ermittlungsverfahren (Js)				
1.1 Neuzugänge ¹⁾	154.673	158.154	151.508	157.807
1.2 Erledigte Ermittlungsverfahren ¹⁾	153.870	161.298	148.641	157.020
1.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	23.258	24.746	27.622	28.411
1.4 Die Ermittlungsverfahren wurden erledigt durch				
1.4.1 Anklage	11.100	11.592	11.068	11.448
davon vor				
1.4.1.1 dem Schwurgericht, der großen Strafkammer, der Jugendkammer	222	225	269	272
1.4.1.2 dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht	896	1.016	1.103	1.167
1.4.1.3 dem Strafrichter, dem Jugendstrafrichter	9.982	10.351	9.696	10.009
1.4.2 Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	10	13	25	23
1.4.3 Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	9	1	3	1
1.4.4 Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	409	404	377	334
1.4.5 Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	91	121	84	72
1.4.6 Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	12.047	12.204	11.256	12.535
1.4.7 Einstellung mit Auflage	5.988	6.160	5.948	6.612
1.4.7.1 darunter nach § 153a Abs. 1 - 4 StPO	5.964	6.146	5.939	6.609
1.4.8 Einstellung ohne Auflage	50.624	54.311	47.642	50.396
1.4.9 Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	486	436	416	524
1.4.10 Zurückweisung oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	42.680	44.708	41.050	42.181
1.4.11 Verweisung auf den Weg der Privatklage	6.772	6.469	6.152	7.394
1.4.12 Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	126	86	56	54
1.4.13 Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	6.963	6.614	6.800	6.789
1.4.14 Verbindung mit einer anderen Sache	15.281	16.544	16.266	17.311
1.4.15 sonstige (vorläufige) Einstellung	820	1.011	973	877
1.4.16 Andere Art der Erledigung	464	624	525	469
2. Anzeigen gegen unbekannte Täter (UJs)	168.501	166.397	158.365	150.823
3. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	6.698	6.666	6.171	7.023
	2015	2016	2017	2018
4. Sonstige Tätigkeit der Staatsanwaltschaft				
4.1 Entschädigung nach dem StREG	14	23	16	20
4.2 Zivilsachen (Hs)	0	0	0	0
4.3 Rechtshilfesachen	1.305	1.274	1.195	1.151
5. Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl	37.252	35.546	39.603	36.649
5.1 davon entfielen an Stunden auf Sitzungsdienst	29.352	28.004	31.158	28.961
6. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	25.085	25.043	27.564	25.627
7. Dauer der erledigten Ermittlungsverfahren -in % -				
7.1 bis einschließlich 1 Monat	64,9	61,6	60,3	59,6
7.2 mehr als 1 Monat bis einschließlich 3 Monate	21,0	21,3	21,9	22,2
7.3 mehr als 3 Monat bis einschließlich 6 Monate	8,3	9,7	10,5	10,6
7.4 mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	3,7	4,8	5,1	5,3

7.5	mehr als 12 Monate	2,1	2,7	2,2	2,3
-----	--------------------	-----	-----	-----	-----

IV. Hanseatisches Oberlandesgericht

A. Zivilsachen

I. Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (U)

1.	Neuzugänge ¹⁾	2.218	2.597	2.331	2.086
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.893	2.182	2.194	2.483
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.586	3.001	3.138	2.741
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	0	0	0	0
4.2	Verfahren über Arrest oder einstw. Verfügung	27	31	33	37
4.3	Berufungsverfahren	1.859	2.142	2.157	2.441
4.4	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	7	9	4	5
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	12,4	12,9	13,0	15,3

II. Beschwerdeverfahren

1.246	1.235	1.125	1.080
-------	-------	-------	-------

III. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)

1.	Neuzugänge ¹⁾	724	678	629	578
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	763	732	661	619
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	497	443	411	370
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Familiensachen	752	721	654	606
4.2	Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren - ab 2011	2	3	2	7
4.3	Abhilfeverfahren	0	0	0	0
4.4	Lebenspartnerschaftssachen	9	8	5	6
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	8,4	8,5	8,2	8,2

2015	2016	2017	2018
------	------	------	------

IV. Sonstiger Geschäftsanfall in Familiensachen

1.	Sonstige Beschwerden insgesamt	672	678	595	517
	davon:				
1.1	Verfahrenskostenhilfe	392	383	346	289
1.2	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	0	0	0
1.3	Wert des Verfahrensgegenstandes	53	36	31	22
1.4	Kostenangelegenheiten	91	90	88	76
1.5	sonstige Angelegenheiten	136	169	130	130

B. Strafsachen

I. Strafverfahren in erster Instanz

1.	Neuzugänge ¹⁾	2	4	9	6
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	2	2	3	9
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1	3	9	6

II. Strafverfahren in der Revisionsinstanz

1.	Neuzugänge ¹⁾	215	214	209	223				
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	211	190	244	195				
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	41	65	30	58				
4.	Von den erledigten Verfahren waren								
4.1	Offizialverfahren	211	190	244	195				
4.2	Privatklageverfahren	0	0	0	0				
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,6	2,1	3,2	2,4				
III. Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren									
1.	Neuzugänge ¹⁾	152	162	158	138				
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	147	151	194	125				
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	40	51	15	28				
4.	Von den erledigten Verfahren waren								
4.1	Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil	65	55	75	55				
4.2	Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	5	11	5	2				
4.3	Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs.1 OWiG	77	85	114	68				
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,0	2,4	4,5	1,6				
IV. Sonstiger Geschäftsanfall									
1.	Rechtsbeschwerden nach §§ 116,117,138 Abs. 3 StVollzG	33	22	23	22				
2.	Beschwerden in Strafsachen (einschließlich Kostenbeschwerden)	435	380	413	359				
3.	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff StPO, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeantrag), Auslieferungsverfahren, Verfahren nach § 23 EGGVG und Anträge nach § 51 RVG	231	234	175	229				
4.	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	1	0	0	0				
5.	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	0	0				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>2015</th> <th>2016</th> <th>2017</th> <th>2018</th> </tr> </thead> </table>				2015	2016	2017	2018
2015	2016	2017	2018						
V. Generalstaatsanwaltschaft									
1. Ermittlungsverfahren (OJs)									
1.1	Neuzugänge ¹⁾	5	12	57	34				
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	2	2	28	42				
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	4	14	44	36				
1.4	Die erledigten Verfahren wurden beendet durch								
1.4.1	Anklage vor dem Oberlandesgericht	0	1	4	3				
1.4.2	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	0	0	0	0				
1.4.3	Einstellung mit Auflagen	1	0	0	1				
1.4.4	Einstellung ohne Auflagen	0	0	9	1				
1.4.5	Zurückweisung oder Einstellung gem.§ 170 Abs.2 StPO	0	0	15	37				
1.4.6	auf sonstige Weise	1	1	0	0				
2. Sonstiger Geschäftsanfall der Generalstaatsanwaltschaft									
2.1	Revisionen	309	282	295	357				
2.2	Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	73	70	58	76				
2.3	Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	86	104	112	78				

2.4	Sonstige Beschwerden davon				
2.4.1	Beschwerden (Ws)	546	495	442	459
2.4.2	Beschwerden (Zs)	1.017	967	798	794
2.5	Haftprüfungsverfahren	3	7	11	16
2.6	Aus- und Durchlieferungssachen	136	160	97	123
2.7	Berufsgerichtliche Verfahren (z.B. Verfahren nach der BRAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	194	192	131	166
2.8	Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren §§ 23 bis 30a EGGVG - ab 2015 (vorher: gemäß § 23 ff EGGVG)	1	7	8	14
2.9	Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	4	7	4	6
2.10	Entschädigungssachen nach dem StrEG	116	102	111	129
2.11	Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	180	216	248	249
2.12	Kartellbußgeldsachen	0	0	0	0
3.	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl	19	10	64	286

VI. Verwaltungsgericht

A. Hauptverfahren

I. Hauptverfahren insgesamt

1.	Neuzugänge ¹⁾	3.375	5.310	6.964	4.218
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	3.282	2.992	4.222	5.005
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	3.694	6.022	8.802	8.025
4.	Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen	3.274	2.980	4.211	4.997
4.2	Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	8	12	11	8
4.3	Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen				
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	12,1	12,7	12,1	15,3

2015	2016	2017	2018
------	------	------	------

II. Allgemeine Verfahren (incl. NC-Verfahren)

1.	Neuzugänge ¹⁾	1.673	1.796	1.992	2.061
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.710	1.668	1.569	1.817
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.324	2.456	2.899	3.145
4.	Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen	1.702	1.656	1.558	1.809
4.2	Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	8	12	11	8
4.3	Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen				
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	14,6	15,0	16,1	16,3

III. Asyl-Verfahren

1.	Neuzugänge ¹⁾	1.702	3.514	4.972	2.157
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.572	1.324	2.653	3.188
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.370	3.566	5.903	4.880
4.	Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen	1.572	1.324	2.653	3.188
4.2	Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	0	0	0	0
4.3	Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen				
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	9,3	9,8	9,8	14,8

1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	291	287	275	422
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	227	195	248	325
1.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
1.4.1	Berufungen	107	85	51	45
1.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	180	197	222	422
1.4.3	Beschwerden	4	5	9	4
1.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	15,0	11,4	10,8	7,8
2.	Allgemeine Verfahren (incl. NC-Verfahren)				
2.1	Neuzugänge ¹⁾	233	230	174	194
2.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	274	259	206	153
2.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	211	182	150	190
2.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
2.4.1	Berufungen	104	84	43	38
2.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	166	170	161	147
2.4.3	Beschwerden	4	5	9	4
2.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	15,3	12,0	13,2	12,4
3.	Asyl-Verfahren				
3.1	Neuzugänge ¹⁾	17	25	154	306
3.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	17	28	69	269
3.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	16	13	98	135
3.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
3.4.1	Berufungen	3	1	8	7
3.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	14	27	61	275
3.4.3	Beschwerden	0	0	0	0
3.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	10,0	5,8	5,3	4,6

2015	2016	2017	2018
------	------	------	------

B. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Verfahren insgesamt

1.	Neuzugänge ¹⁾	539	443	393	404
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	577	488	503	314
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	275	230	118	208
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden	3,0	4,1	3,8	2,6
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	2,3	0,3	1,2	3,4

II. Allgemeine Verfahren (ohne NC-Verfahren)

1.	Neuzugänge ¹⁾	269	264	287	272
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	280	243	303	228
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	44	65	49	92
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren				

	-in Monaten-				
	a) Beschwerden	2,2	2,1	1,8	2,3
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	2,3	0,2	1,2	3,1
III.	Asyl-Verfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	1	0	2	2
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1	0	2	2
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden	0,0	0,0	0,0	0,0
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	0,0	0,0	1,0	4,6
IV.	Verfahren in technischen Großvorhaben				
1.	Neuzugänge ¹⁾	0	0	0	0
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	0	0
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden	0,0	0,0	0,0	0,0
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	0,0	0,0	0,0	0,0
V.	Numerus-Clausus-Verfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	270	179	104	130
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	297	245	199	84
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	231	165	70	116
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,7	6,0	7,0	3,3
C.	Sonstige Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht				
1.	Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	16	7	7	45
2.	Sonstige Beschwerden	117	144	138	75

VIII. Finanzgericht

		2015	2016	2017	2018
I.	Klagen				
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.172	1.355	1.381	1.234
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.192	1.128	1.342	1.231
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	794	1.021	1.060	1.066
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	8,8	8,2	8,4	8,5
II.	Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
1.	Neuzugänge ¹⁾	227	230	257	222
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	221	212	241	232
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	39	56	72	62
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,3	2,6	2,8	3,5

III. Sonstige Verfahren				
1. Kostensachen	66	18	18	40
2. Sonstige selbständige Verfahren	42	41	41	43

IX. Arbeitsgericht

I. Klagen				
1. Neuzugänge ¹⁾	11.679	11.954	10.834	10.797
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	11.752	11.405	11.505	10.497
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	3.615	4.165	3.500	3.803
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,3	3,3	3,6	3,6
II. Beschlussverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	653	548	628	555
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	706	595	558	591
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	243	196	266	230
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,2	4,8	4,5	5,1

X. Landesarbeitsgericht

I. Berufungen				
1. Neuzugänge ¹⁾	559	660	815	538
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	568	620	619	659
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	305	354	578	459
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,6	6,2	6,4	7,6
II. Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen				
1. Neuzugänge ¹⁾	106	91	90	102
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	103	101	91	98
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	68	57	57	62
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,4	6,1	4,5	7,0

2015	2016	2017	2018
------	------	------	------

III. Beschwerden nach §§ 78, 83 V ArbGG				
1. Neuzugänge ¹⁾	204	238	178	163
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	187	230	193	159
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	42	54	45	49
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren ⁷⁾ -in Monaten-	1,4	2,5	3,1	3,5

XI. Sozialgericht

I. Klagen				
1. Neuzugänge ¹⁾	8.956	9.440	8.986	12.080
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	8.215	8.706	8.442	8.825
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	14.661	15.388	15.932	19.187
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	17,3	17,1	19,0	19,8
II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz				

1.	Neuzugänge ¹⁾	2.790	2.722	2.491	2.496
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	2.817	2.739	2.466	2.479
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	240	223	248	265
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,1	1,0	1,1	1,1

XII. Landessozialgericht

A. Hauptverfahren

I. Erstinstanzliche Hauptverfahren

1.	Neuzugänge ¹⁾	1	3	4	7
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	16	7	4	3
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	6	2	2	7
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,8	25,6	3,6	9,8

II. Berufungen

1.	Neuzugänge ¹⁾	471	439	474	474
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	582	595	412	470
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	676	520	582	585
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	19,6	15,3	15,0	15,5

B. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz und Beschwerden

I. Verfahren insgesamt ⁸⁾

1.	Neuzugänge ¹⁾	612	603	491	497
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	613	659	489	471
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	131	75	77	103
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,9	3,5	3,1	2,9

II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz

II.I. Verfahren insgesamt ⁸⁾

1.	Neuzugänge ¹⁾	379	393	319	321
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	390	408	318	307
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	52	37	38	52
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,5	1,5	1,5	1,5

2015	2016	2017	2018
------	------	------	------

II.II. Einstweiliger Rechtsschutz in Berufungsverfahren

1.	Neuzugänge ¹⁾	1	4	2	0
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1	2	3	0
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1	1	0	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,0	2,8	2,9	0,0

II.III. Beschwerden gegen Entscheidungen des Sozialgerichts über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

1.	Neuzugänge ¹⁾	378	389	317	321
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	389	406	315	307
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	51	36	38	52
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,5	1,5	1,5	1,5

III. Sonstige Beschwerden					
1.	Neuzugänge ¹⁾	233	210	172	176
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	223	251	171	164
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	79	38	39	51
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,8	4,2	3,2	2,8

¹⁾ Die Abgaben innerhalb des Gerichts / der Staatsanwaltschaft wurden bereits berücksichtigt, d.h. nicht mitgezählt.

²⁾ Anpassung an das FamFG

³⁾ Zum 1. Januar 2017 wurde die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) in Hamburg eingeführt. Die zuvor erhobenen Daten werden so nicht mehr erhoben.

⁴⁾ Zum 1. Januar 2017 wurden die Rechtshilfeersuchen der B-Statistik hinzugefügt.

⁵⁾ Die Angaben beruhen bis zum Jahr 2011 auf internen Berechnungen, da die Tabellen des Statistikamtes Nord diese Zahlen nicht auswerfen. Ab 2012 werden diese Daten auch in den Tabellen des Statistikamtes Nord ausgeworfen.

⁶⁾ Aufgrund technischer Probleme wurden die Daten aus Dezember 2017 erst im Januar 2018 verarbeitet. Daher konnten die durchschnittlichen Verfahrensdauern jeweils nur anhand der im Zeitraum Januar bis November 2017 erledigten Verfahren ermittelt werden. Gleichzeitig mussten die Daten des Hamburgischen Obergerichtes im Nachhinein korrigiert werden bzw. konnten einige Daten nicht ermittelt werden.

⁷⁾ Die Angaben beruhen auf internen Berechnungen, da die Tabellen des Statistikamtes Nord diese Zahlen nicht auswerfen.

⁸⁾ Ohne Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in erstinstanzlichen Hauptverfahren.

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (Az. 3830/11E-001.21)

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Notarstelle mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 03. Juli 2020 zu richten an die

Justizbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Justizvollzug und Recht (J 4)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.